

Jugendordnung des Vereins für Turn- und Rasensport 1923 e.V., Brüggen

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugend des Vereins TuRa Brüggen 1923 e.V. sind alle Jugendlichen, die gewählten Mitarbeiter/innen der Jugendabteilungen und die berufenen Mitarbeiter/innen der Jugendabteilungen, die mit Einvernehmen der Abteilungsleitung bestimmt werden.

§ 2 Aufgaben

Die Jugend des Vereins TuRa Brüggen 1923 e.V. führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzungen und der Ordnungen des Vereins und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Aufgaben der Jugend des Vereins TuRa Brüggen 1923 e.V. sind insbesondere:

- a. Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b. Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft
- d. Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Geselligkeit
- e. Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe und Bildungseinrichtungen
- f. Pflege der internationalen Verständigung

§ 3 Organe

Organe der Jugend des Vereins TuRa Brüggen 1923 e.V. sind:

- der Vereinsjugendtag
- der Vereinsjugendausschuss
- die Jugendtage der Fachabteilungen
- die Fachjugendausschüsse

§ 4 Vereinsjugendtag

Abs. 1

Die Vereinsjugendtage sind ordentlich und außerordentlich. Sie sind das höchste Organ der Jugend des Vereins TuRa Brüggen 1923 e.V. Sie bestehen aus je 2 gewählten Jugendlichen jeder Fachabteilung und dem/der Jugendleiter/in bzw. deren Stellvertreter/in der Fachabteilungen des Vereins, sofern die Abteilung mindestens 10 Jugendliche betreut.

Hat eine Fachabteilung mehr als 50 jugendliche Mitglieder, so entsendet sie für je weitere angefangene 50 jugendliche Mitglieder einen weiteren Delegierten.

Abs. 2

Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
- Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes der Jugend des Vereins
- Entlastung des Vereinsjugendausschusses
- Wahl des Vereinsjugendausschusses
- Wahl der Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis- und Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Abs. 3

Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jeweils im ersten Quartal des Jahres statt. Er wird von dem/der Vorsitzenden des Jugendausschusses mindestens 14 Tage vorher durch Aushang (z. B. im Stadion oder in Aushängekästen), durch die Vereinsorgane (z. B. Vereins- oder Stadionzeitung) sowie durch Einstellung auf die Homepage des Vereins unter der Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Vereinsjugendtag muss mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung stattfinden.

Abs. 4

Ein außerordentlicher Jugendtag findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuss beantragt (§4, Abs. 3 gilt entsprechend).

Abs. 5

Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer/innen nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den/die Versammlungsleiter/in vorher festgestellt ist.

Abs. 6

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

Abs. 7

Die Mitglieder des Vereinsjugendtages, die das zehnte Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5 Vereinsjugendausschuss

Abs. 1

Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- je 1 Beisitzer/in, Anzahl gemäß §4, Abs 1., aus den noch nicht vertretenen Abteilungen
- einer Jugendvertreterin, die zur Zeit der Wahl noch jugendlich ist
- ein Jugendvertreter, der zur Zeit der Wahl noch jugendlich ist

Abs. 2

Der/die Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Ist er/sie nicht volljährig, bestimmt der Jugendausschuss ein volljähriges anderes Jugendausschussmitglied oder ein Mitglied des Vereinsvorstandes, welches die Vereinsjugend rechtsgeschäftlich vertritt.

Der/die Vorsitzende ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Abs. 3.

Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt. Die Wahlen erfolgen im zweijährig wechselnden Rhythmus entsprechend § 16 der Satzung.

Abs. 4

In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar, das mindestens 12 Jahre alt ist.

Abs. 5

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Abs. 6

Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist von dem/der Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

Abs. 7

Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

Abs. 8

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 6 Jugendtag der Fachabteilungen

Abs. 1

Die Jugendtage der Fachabteilungen sind ordentlich und außerordentlich. Sie sind das höchste Organ der Jugend jeder Fachabteilung des Vereins. Sie bestehen aus den jugendlichen Mitgliedern der Fachabteilung und aus allen innerhalb der Fachabteilung gewählten und berufenen Mitarbeitern/innen.

Abs. 2

Aufgaben der Jugendtage der Fachabteilungen sind:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Fachjugendausschusses
- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Fachjugendausschusses
- Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes der Jugend der Fachabteilung
- Entlastung des Fachjugendausschusses
- Wahl des Fachjugendausschusses
- Wahl der Delegierten zum Vereinsjugendtag auf Kreis-, Stadt- und Bezirksebene, zu denen die Fachabteilung Delegationsrecht hat
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Abs. 3

Der ordentliche Jugendtag der Fachabteilung findet jeweils im ersten Quartal des Jahres mindestens 14 Tage vor dem Vereinsjugendtag statt. Er wird von dem/der Fachjugendleiter/in zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang unter der Angabe der Tagesordnung einberufen.

Abs. 4

Ein außerordentlicher Jugendtag der Fachabteilung findet statt, wenn das Interesse der Fachjugendabteilung es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder der Fachjugendabteilung es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Fachjugendausschuss beantragt (§6, Abs. 3, gilt entsprechend).

Abs. 5

Der Jugendtag der Fachabteilung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer/innen nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den/die Versammlungsleiter/in vorher festgestellt ist.

Abs. 6

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

Abs. 7

Die Mitglieder der Fachjugendabteilung, die das zehnte Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 7 Fachjugendausschuss

Abs. 1

Der Fachjugendausschuss besteht aus:

- dem/der Fachjugendleiter/in
- dem/der stellvertretenden Fachjugendleiter/in
- dem/der Jugendgeschäftsführer/in
- dem/der Jugendkassierer/in
- Beisitzer/innen je nach Bedarf der jeweiligen Fachabteilungen
- mindestens einem/er Jugendvertreter/in gemäß §5, Abs.1, der/die zur Zeit der Wahl noch jugendlich ist

Abs. 2

Der/die Fachjugendleiter/in vertritt die Interessen der Fachjugend nach innen und außen, sowie gegenüber der Fachabteilungsleitung.

Abs. 3

Die Mitglieder des Fachjugendausschusses werden von dem Jugendtag der Fachjugendabteilung für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Fachjugendausschusses im Amt. Die Wahlen erfolgen im zweijährig wechselnden Rhythmus entsprechend §16 der Satzung.

Abs. 4

In den Fachjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar, das mindestens 12 Jahre alt ist.

Abs. 5

Der Fachjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, der Beschlüsse der Vereins- und Fachjugendtage sowie der Wettkampfordnung seines Fachverbandes. Der Fachjugendausschuss ist für seine Beschlüsse, die Fragen der Fachsportart betreffen, dem Jugendtag der Fachabteilung und der Leitung der Fachabteilung und für alle anderen Beschlüsse dem Vereinsjugendausschuss und dem Vereinsjugendtag verantwortlich.

Abs. 6

Die Sitzungen des Fachjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Fachjugendausschusses ist von dem/der Leiter/in eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

Abs. 7

Der Fachjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten seiner Fachabteilung. Er entscheidet über die Verwendung der seiner Fachjugendabteilung zufließenden Mittel.

Abs. 8

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Fachjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Fachjugendausschusses.

§ 8 Wettkampfordnung, Spielordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe regeln die Wettkampfordnung und Spielordnungen der entsprechenden Fachverbände.